

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

22. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N ("Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren"); Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N zu den vorgeschlagenen Änderungen im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und in weiteren vier Verordnungen Stellung zu nehmen und einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit, retournieren Ihnen beiliegend das Antwortformular und äussern uns zudem wie folgt:

Wir stehen der Vorlage ablehnend gegenüber. Es bestehen bereits ausreichende Bestimmungen, die das Verursachen von unnötigem Lärm vermeiden sollen. Das geltende Recht stellt solches Verhalten bereits unter Strafe und je nach Schweregrad werden die angezeigten Administrativmassnahmen ausgesprochen. Ebenfalls sind gewisse Änderungen an Fahrzeugen, die zu einem lauterem Fahrzeuggeräusch als erlaubt führen können, bereits heute nicht zulässig und werden im Rahmen der Fahrzeugprüfungen beanstandet. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Bestimmungen wie vorliegend geplant, erachten wir als nicht zielführend und nicht verhältnismässig.

Im Weiteren lehnen wir die Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund ab. Der Vollzug des Strassenverkehrsrechts liegt in der Kompetenz der Kantone. Daran soll im Bereich der Durchführung von Verkehrslärmkontrollen nichts geändert werden, auch nicht mit der Möglichkeit von freiwilligen Vereinbarungen.

Sollte am Erlass von neuen Bestimmungen festgehalten werden, unterstützen wir die vorgeschlagene Unterstellung unter das Ordnungsbussengesetz (OBG) respektive die Erweiterung der Ordnungsbussentatbestände, sowohl für lärmrelevante Fahrzeugmanipulationen als auch das Erzeugen von unnötigem Lärm durch das Fahrverhalten. Damit ist eine sofortige staatliche Reaktion in einem einfachen Verfahren möglich.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es bestehen bereits ausreichende Bestimmungen, die das Verursachen von unnötigem Lärm vermeiden sollen. Das geltende Recht stellt solches Verhalten bereits unter Strafe und je nach Schweregrad werden die angezeigten Administrativmassnahmen ausgesprochen. Ebenfalls sind gewisse Änderungen an Fahrzeugen, die zu einem lauterem Fahrzeuggeräusch als erlaubt führen können, bereits heute nicht zulässig und werden im Rahmen der Fahrzeugprüfungen beanstandet. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Bestimmungen wie vorliegend geplant erachten wir als nicht zielführend und nicht verhältnismässig.

Die Antworten ab Ziffer 19 gelten für den Fall, dass entgegen der Meinung des Regierungsrats die Vorlage dennoch umgesetzt werden sollte.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gemäss aktuellem Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft.

Entscheidend für die Beurteilung, ob es sich beim Vorfall um eine leichte Widerhandlung handelt oder nicht, ist somit die Gefährlichkeit für andere. Solche Vorfälle können bereits heute eine Administrativmassnahme auslösen. Jedes Verursachen von vermeidbarem Lärm als leichte Widerhandlung einzustufen, ohne Berücksichtigung der Gefährlichkeit, widerspricht jedoch der geltenden Definition einer leichten Widerhandlung. Eine generelle Einstufung ist zu streng und nicht verhältnismässig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der Vollzug des Strassenverkehrsrechts liegt in der Kompetenz der Kantone. Daran soll im Bereich der Durchführung von Verkehrslärmkontrollen nichts geändert werden, auch nicht mit der Möglichkeit von freiwilligen Vereinbarungen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bst. e) fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften

Das unnötige Herumfahren muss auch ausserhalb von Ortschaften sanktioniert werden können. Das Bundesgericht hat in einem Urteil betreffend dem Kanton Aargau (Boowald) entschieden, dass das fortgesetzte unnötige Herumfahren in Naherholungsgebieten auch ausserhalb von Ortschaften strafbar ist.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das zu schnelle Beschleunigen mit kreischenden Reifen muss generell unter Strafe gestellt werden. Die Aufzählung von Beispielen ist hier nicht zielführend.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine unbefestigte Ladung wird aufgrund mangelhafter Ladungssicherung bereits anderweitig geahndet. Einen separaten Lärmtatbestand deswegen erachten wir als unnötig. Ein solches Verhalten ist zudem kaum je anzutreffen. Hier dürfte es vielmehr um "Schleudergeräusche beim Befahren von Kurven" gehen.

Das Fahren mit Metallreifen ist nicht mehr zeitgemäss und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja müssten die Vorschriften wohl überall gelten, nicht nur in Ortschaften.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja, müsste die Art des Fahrmodus hier konkretisiert werden. Schlussendlich verwendet man immer einen Fahrmodus.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieser Begriff ist nicht mehr zeitgemäss und kann ersatzlos gestrichen werden.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐

Bemerkungen:

Für die Bestrafung für eine Widerhandlung im Strassenverkehr sind die Strafbehörden zuständig, für die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Rahmen des Administrativmassnahmenverfahrens die Administrativmassnahmebehörden. Mit der ausserordentlichen Prüfungspflicht eine weitere Massnahme einzuführen für eine begangene Widerhandlung im Strassenverkehr, die meist maximal als leicht beurteilt werden kann, erscheint unverhältnismässig und schikanös.

Zudem wäre laut Bericht vorgesehen, dass die ausserordentliche Prüfungspflicht bei einem Halterwechsel dahinfallen würde. In diesem Falle müsste damit gerechnet werden, dass solche ausserordentlich prüfpflichtigen Fahrzeuge auf neue Halter oder Halterinnen umgeschrieben würden, um die ausserordentliche Prüfungspflicht zu umgehen, wodurch die geplante Zusatzmassnahme leicht vereitelt werden könnte.

Sollte die vorgesehene ausserordentliche Prüfungspflicht trotz allen Einwänden eingeführt werden, müsste eine solche auf alle 4 Monate (voller Prüfumfang; maximal fünfmal) festgelegt werden und kantonsübergreifend sichergestellt sein, damit bei einem allfälligen Kantonswechsel kein unnötiger Aufwand entstünde und ein zumindest teilweise automatisierter Ablauf möglich wäre. Nebst dieser teilweisen Automatisierung müsste zudem auch eine neue besondere Verwendung im Fahrzeugausweis, Feld 17, "Verkürzter Prüfintervall" eingeführt werden mit Angabe, bis wann die ausserordentliche Prüfungspflicht besteht.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir auch hier bei grossem Verwaltungsaufwand zum Prüfen, ob die Ersatzschalldämpfer nun lauter sind oder nicht, nur eine sehr geringe Wirkung auf das erhoffte Ziel. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Vorbeifahrtmessungen kann das Strassenverkehrsamt nämlich nicht selbst durchführen, sondern werden durch entsprechende Prüfstellen durchgeführt. Diese Änderung würde zudem eine Flut von Anfragen der Kundschaft, des Gewerbes und der Polizei an die Strassenverkehrsämter auslösen, ohne damit einen grossen Beitrag an die Lösung des Problems zu leisten.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja, sollte die Formulierung angepasst werden. Nicht nur das entgeltliche, sondern auch das unentgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen soll künftig unter Strafe gestellt werden. Der Nachweis des entgeltlichen Überlassens kann durch die Polizei bzw. Untersuchungsbehörde wahrscheinlich nur schwer erbracht werden. Bereits heute machen beschuldigte Personen bei der Beschlagnahmung von Abgasanlagen regelmässig geltend, dass die Anlage nicht ihnen gehöre.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja, muss vorausgesetzt sein, dass die geplante Änderung gemäss Ziffer 14 entsprechend umgesetzt wird. Wenn diese Änderung nicht umgesetzt wird, braucht es die Datenbekanntgabe ebenfalls nicht.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: